Freiwillige Vereinbarungen: Maßnahmenkatalog und Ausgleichsbeträge 2023

Information 01/2023
Zeven, 30.03.2023

Mit diesem Rundschreiben erhalten Sie Informationen zu den Freiwilligen Vereinbarungen, die wir in diesem Jahr anbieten. Am Maßnahmenkatalog haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Da wir dieses Jahr in die nächste Schutzkonzeptphase von 2023 bis 2027 gestartet sind, müssen neue Maßnahmenverträge abgeschlossen werden. Durch die neuen Maßnahmenverträge müssen im gesamten Betrieb die Grundsätze der guten fachlichen Praxis, die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) als Mindestvoraussetzung (gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115) eingehalten werden. Außerdem sind Auszahlungen an Betriebe, die jährlich für Freiwillige Vereinbarungen mehr als 10.000 € erhalten, nach den Transparenzpflichten der EU zu veröffentlichen.

Die Auszahlungsbeträge für die Maßnahme III wurden im Vergleich zum Auszahlungsjahr 2020 angehoben. Um GLÖZ 8 (Unproduktive Flächen) anzulegen, wird es ab 2024 die Fördermöglichkeit über die Maßnahme I.E „Aktive Begrünung von Bracheflächen“ geben. Die Anlage der begrünten Brache erfolgt bereits im Herbst 2023. Weiterhin entfällt in Zusammenhang mit der neuen GAP-Reform die Greening-Auflage. Eine hieraus entstehende Doppelförderung (Abzug vom Grundbetrag) muss nun nicht mehr erfolgen (z.B. FV III grundw. Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung). Zu beachten ist dennoch, dass bei abgeschlossenen Agrarumweltmaßnahmen und Ökoregelungen eine Doppelförderung (bei gleicher Fläche) bestehen kann.

Tab. 1: Ausgleichsbeträge der Freiwilligen Vereinbarungen 2023

Code	Freiwillige Vereinbarung	Maximaler Fördersatz €/ha	Ausgleichs-betrag 2022 €/ha	Ausgleichs-betrag 2023 €/ha
I.B	Verzicht auf Einsatz tierischer Wi-Dü Z II	584	584	584
I.D	Wirtschaftsdüngeruntersuchung (Stück)	87	87	87
I.D	N_{min}-Proben (Stück)	87	78	79
I.E	Untersaaten in Mais	249	120	120
I.E	Aktive Begrünung von Bracheflächen	249	-	-
I.L	Maishacke	64	64	64
III.	Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung (Herbst-N_{min})	589	216/ 128/ 72	**200/ 120/ 70**

Sollten Sie Interesse an einer Vereinbarung haben, melden Sie sich **<u>frühzeitig</u>** bei uns im Büro unter 04281/98710-0 oder füllen die beigefügte Tabelle im Anhang aus. Nach der Rückmeldung bzw. dem Zusenden der Tabelle werden wir Ihnen dann zu einem späteren Zeitpunkt entsprechende Antragsformulare zukommen lassen.

Die nachfolgende Auflistung zeigt die auf der Kooperationssitzung vom 13.03.2023 beschlossenen aktuellen Ausgleichsbeträge der Freiwilligen Vereinbarungen. Die Maßnahme III. entspricht der früheren „Reduzierten N-Düngung in der Fruchtfolge“.

Zur Übersicht folgt eine Kurzbeschreibung der angebotenen Maßnahmen 2023 der Kooperation Land Hadeln. Anzumerken ist, dass die Bewirtschaftungsauflagen nur im Auszahlungsantrag einer Vereinbarung vollständig beschrieben werden. Darüber hinaus ist die Dokumentation einer durchgeführten Maßnahme/Vereinbarung über eine Schlagkartei als Nachweispflicht bei uns einzureichen.

Trinkwasserschutzmaßnahme	Auszug der Bewirtschaftungsauflagen
Verzicht auf den Einsatz tierischer Wirtschaftsdünger in Zone II (I.B)	▪ Verzicht auf den Einsatz tierischer Wirtschaftsdünger inkl. Gärresten in der engeren Schutzzone II der WSG Dulonsberg, Wanna und Wingst. ▪ Führen einer Schlagkartei bzw. eines Weidetagebuches. ***Ausgleichsbetrag: 584 €/ha***
Wirtschaftsdüngeranalysen (I.D)	▪ Durchführung einer Wirtschaftsdüngeranalyse (Vollanalyse) ▪ Der Bewirtschafter verpflichtet sich zur Übernahme der Probenahme- und Laborkosten in Vorleistung zu gehen. Liegt der Gewässerschutzberatung eine Abtretungserklärung des Bewirtschafters vor, wird der Ausgleichsbetrag von der Gewässerschutzberatung beim WVU geltend gemacht. In diesem Fall entstehen dem Bewirtschafter keine weiteren Kosten. Liegt keine Abtretungserklärung des Bewirtschafters vor, werden die Kosten für die Probenahme und das Labor von der Gewässerschutzberatung dem Landwirt in Rechnung gestellt. ▪ Berücksichtigung der Analyseergebnisse bei der Düngeplanung unter Verwendung der nachfolgend genannten Anrechenbarkeiten für Stickstoff. ▪ N-Anrechenbarkeit: Gülle (Rind, Schwein) 70 % Gärreste (flüssig) 70 % Jauche 90 % Mist (Rinder, Schweine, Pferde) 30 % Festmist und Jauche (Tiefstallmist) 40 % Festmist (Geflügel) 40 % ***Ausgleichsbetrag: 87 €/Analyse***
Bodenuntersuchungen (Nitrat und Ammonium) (I.D)	▪ Nur in Verbindung mit der Maßnahme III. Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgsorientierter Auszahlung. ▪ Durchführung einer N_{min}-Analyse (Nitrat) von zwei Bodenschichten (0 bis 60 cm) inkl. Probenahme und Analyse durch die Gewässerschutzberatung (GERIES INGENIEURE GMBH). ▪ Der Bewirtschafter verpflichtet sich, zur Übernahme der Probenahme- und Laborkosten in Vorleistung zu gehen. Liegt der Gewässerschutzberatung eine Abtretungserklärung des Bewirtschafters vor, wird der Ausgleichsbetrag von der Gewässerschutzberatung beim WVU geltend gemacht. In diesem Fall entstehen dem Bewirtschafter keine weiteren Kosten. Liegt keine Abtretungserklärung des Bewirtschafters vor, werden die Kosten für die Probenahme und das Labor von der Gewässerschutzberatung dem Landwirt in Rechnung gestellt. ▪ Die Ergebnisübermittlung erfolgt über die Gewässerschutzberatung. ▪ Führen einer Schlagkartei. ***Ausgleichsbetrag: 79 €/Analyse***
Untersaaten in Mais (I.E)	▪ Graseinsaat in Mais als flächendeckender Bestand. ▪ Aussaat von speziell für Grasuntersaaten geeigneten Sorten, z.B. Untersaatenmischung DSV o.ä. ▪ Nachweis der ausgebrachten Saatgutmenge durch Kaufbelege. ▪ Aussaatmenge: min. 12 kg/ha bei Aussaat mit pneumatischen Düngerstreuer oder Drillmaschine, min. 15 kg/ha bei Aussaat mit Grassamenstreuer oder ähnlicher Technik. ▪ Überwinterung bis zur nächsten Hauptfrucht im folgenden Frühjahr oder Überwinterung mit anschließender Brachenutzung. ▪ keine N-Düngung nach der Ernte bis 15.11. des Jahres. ▪ Umbruch im Frühjahr frühestens ab dem 15. Februar. ▪ Nur mechanische Beseitigung zulässig. ▪ Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. ***Ausgleichsbetrag: 120 €/ha***

Geries Ingenieure GmbH
Ludwig-Elsbett-Str. 1
27404 Zeven

E-Mail: zeven@geries.de
www.geries.de

Telefon: 04281 / 98710 0
Fax: 04281 / 98710 11

Aktive Begrünung von Bracheflächen (I.E)	▪ Einsaat einer winterharten und leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 15.09. des Jahres, das dem Stilllegungszeitraum vorausgeht. ▪ Etablierung eines flächendeckenden Bestandes. ▪ Pflege der Begrünung durch jährliches Schröpfen. ▪ Umbruch der o.g. Begrünung erfolgt frühestens zum 01.02. des dem Stilllegungszeitraum folgenden Jahres und nachfolgender Anbau einer Sommerung. ▪ In der Düngung der Folgefrucht ist die erhöhte Stickstoffnachlieferung durch den Brucheumbruch zu berücksichtigen. ***Ausgleichsbetrag: 249 €/ha***
Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgshonorierter Auszahlung (Herbst-Nmin) (III)	▪ Durch eine suboptimale Düngung und sonstige pflanzenbauliche Maßnahmen, wie z.B. Grünroggeneinsaat, Untersaaten- und Zwischenfruchtanbau auf den Flächen, ist ein Herbst-N_{min}-Gehalt (0-60 cm, nur NO_3) von max. 27/ 36/ 45 kg N_{min}/ha einzuhalten. ▪ Dokumentation in einer Schlagkartei. ▪ Letzte Düngung zur Hauptfrucht 15.06. des Jahres. ▪ Teilnahme an einer Düngeberatung durch die Gewässerschutzberatung. ▪ Rechtsverbindliche Anerkennung des Herbst-N_{min}-Wertes. ▪ Rechtzeitige Mitteilung des vorgesehenen Erntetermins an die Gewässerschutzberatung. ▪ Es werden mindestens 50 % der Vertragsfläche pro Frucht beprobt; das Ergebnis wird prozentual auf die Vertragsfläche und der jeweiligen Frucht umgelegt. ▪ Eine Wirtschaftsdüngerausbringung nach Beprobung im Herbst nach späträumenden Früchten ist nicht zulässig. ▪ Die Probenahme erfolgt ausschließlich (Ausnahmen nur in Absprache mit der Gewässerschutzberatung) mit einem PKW und einer hydraulischen Bohrvorrichtung (Multi-Prob) auf einem PKW-Anhänger bis 60 cm Tiefe. ***Ausgleichsbeträge:*** ***≤ 27 kg N_{min}/ha 200 €/ha*** ***≤ 36 kg N_{min}/ha 120 €/ha*** ***≤ 45 kg N_{min}/ha 70 €/ha***
Metolachlor- und Terbuthylazinverzicht in Mais (Einsatz einer Maishacke) (I.L)	▪ Herbizidanwendungen ohne die Wirkstoffe Metolachlor und Terbuthylazin. ▪ Alternativ Einsatz einer Maishacke zur mechanischen Unkrautbekämpfung. ▪ Nachweis der alternativen Präparate durch Kaufbelege. ▪ Schlagkarteiführung und Vorlage bei der Gewässerschutzberatung. ▪ Kombination mit Aussaat einer Untersaat in Mais möglich. ***Ausgleichsbetrag: 64 €/ha***

Wenn Sie Maßnahmen für 2023 geplant haben, denken Sie daran, dass es für den Abschluss von Freiwilligen Vereinbarungen erforderlich ist, im Agrarantrag unter Punkt 9.5 beide Fragen mit „JA“ zu beantworten. Fehlen an dieser Stelle die beiden Kreuze bei „JA“, kann nicht an den Freiwilligen Vereinbarungen teilgenommen werden. Eine große Bitte: Auch wenn Sie keine „Freiwilligen Vereinbarungen“ abschließen möchten, würden Sie uns sehr helfen, wenn Sie bei 9.5 zweimal Ja ankreuzen, damit wir die Anbaudaten Ihrer Flächen erhalten, um z.B. eine Flächennutzungskarte zu erstellen.

Düngung Sommergetreide

Je nach Ertragsniveau liegen die zu düngenden N-Mengen bei 100-140 kg/ha bei Sommergerste, 160-180 kg/ha bei Sommerweizen und 90-130 kg/ha bei Hafer. Da die Ermittlung sehr individuell ist, ist in der nachfolgenden Tabelle eine prozentuale Verteilung der Bedarfsmenge dargestellt. Bei der Braugerste besteht ein enges Rohproteinfenster (9-11,5 %), somit muss hier das N-Düngungsniveau um ca. 15-20 % reduziert werden. Unsere Empfehlung für eine rein mineralische N-Düngung zu Sommergetreide entnehmen Sie der nachfolgenden Tabelle.

Tab. 2: Empfehlung einer rein mineralischen N-Düngung zu Sommergetreide

Gesamtmenge in der Vegetation = Bedarfswert nach Düngebedarfsermittlung in kg N/ha			
	1. Gabe Vegetationsbeginn	2. Gabe Schossen (EC 30-32)	2. Gabe Spätgabe (EC 37-49)
Sommergerste	85-100 %	0-15 %	-
Sommerweizen	50 %	30 %	20 %
Hafer	100 %	-	-

Für eine kombinierte N-Düngung mit organischen und mineralischen Düngemitteln sieht unsere Empfehlung wie folgt aus:

Tab. 3: Empfehlung einer kombinierten N-Düngung aus organischen und mineralischen Düngern

Gesamtmenge in der Vegetation = Bedarfswert nach Düngebedarfsermittlung in kg N/ha			
	1. Gabe Vegetationsbeginn	2. Gabe Schossen (EC 30-32)	2. Gabe Spätgabe (EC 37-49)
Sommergerste	100 %	-	-
Sommerweizen	60-70 %	30 %	0-10 %
Hafer	100 %	-	-

Neben der Stickstoffversorgung ist auch die Grundnährstoffversorgung der Bestände, insbesondere mit Kalium, von Bedeutung. Böden, die in Versorgungsstufe C liegen, sollten mit etwa 2,0 dt 40er Kali (=80 kg K_2O/ha) gedüngt werden. Je nachdem, ob und welche Ernterückstände auf der Fläche verblieben sind, sollten 40-60 kg P_2O_5/ha und 20-30 kg K_2O/ha ausgebracht werden. Auch beim Anbau von Sommergetreide sollte die Schwefelversorgung mit 20-25 kg S/ha sichergestellt werden. Um Manganmangel bei der Sommergerste und Hafer vorzubeugen, empfiehlt sich 1-5 kg Mangansulfat oder 1-2 kg Mangannitrat pro Hektar einzusetzen. Für Sommergetreide liegt der ideale pH-Wert auf den leichten Böden bei 5,0 bis 5,6 und kann mit 700-1.000 kg/ha CaO gedeckt werden.

Ihre Ansprechpartner

Ulrike Wüstemann

Fon: 04281-98710 14
Mobil: 0171-5795989

wuestemann@geries.de

Jan-Hendrik Sibberns

Fon: 04281-98710 15
Fon 2: 04742-335162
Mobil: 0151-52344890
sibberns@geries.de

Volker Dammann

Fon: 04281-98710 12
Mobil: 0173-9288299

dammann@geries.de

Kooperation Land Hadeln Maßnahmen 2023

Mögliche Freiwillige Vereinbarungen

Name, Vorname: **Ort:** **EU-Registrier-Nummer:**

Lfd. Nr.	FV-Code	Trinkwasserschutzmaßnahme	Ausgleichsbetrag 2023 in €/ha oder €/Probe	Bei Teilnahme bitte ankreuzen!
1	I.B	Verzicht auf tierische Wirtschaftsdünger in Zone II	584	
2	I.D	Wirtschaftsdüngeruntersuchungen	87	
3	I.D	Nmin-Proben	79	
4	I.E	Untersaaten in Mais	120	
5	I.L	Maishacke	64	
6	III.	Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung (Herbst-Nmin)	200/ 120/ 70	

Teilnahme an der Agrarumweltmaßnahme Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten und Untersaaten (AL 21/ AL 22): ja ☐ nein ☐

Bitte per Fax an 04281- 98710 11 oder per Mail an zeven@geries.de zurücksenden.

Geries Ingenieure GmbH
Ludwig-Elsbett-Str. 1
27404 Zeven

E-Mail: zeven@geries.de
www.geries.de

Telefon: 04281 / 98710 0
Fax: 04281 / 98710 11